

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Artikel: Die Munizipalität der Gemeinde Schwyz an den gesetzgebenden und Vollziehungsrat der helv. Republik
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542922>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„meinen Sie? wäre wohl der ältere Brutus zu diesem Zwecke dienlich?“ u. s. f. — Mit meiner Antwort auf diese Fragen, will ich Sie, Bürger Vollziehungs-räthe! nicht behelligen. Dass aber mittlerweile jenes Grupp noch immer seinen Schnekkengang nach der Schweiz fortsetze, meldete er mir weder damals noch seither ein; und ich erschrak nicht wenig, als ich vor vier Wochen vernahm: Dass ein ganz zersplittertes Kunstwerk eines jungen Schweizerb aus Rom im Bureau des Ministeriums der Wissenschaften angelangt sey, welches ich natürlich auf ersten Anblick für die Arbeit meines guten Neffen erkannte, und — aufrichtig zu gestehen, noch in seinen Trümmern — wie z. B. in dem ganz unversehrt gebliebenen Körper des Halbgottes, in dem Gewand der Göttin, und in dem schmucken Genius des jungen Freystaats — zum Entzücken schön fand. Dem hiesigen geschickten Künstler, Bürger Christen, gebührt übrigens das wirklich nicht geringe Verdienst der musterhaften Restauration dieser Arbeit eines seiner ehemaligen Schüler. Bey ihm, zu Stanz, brachte Keller ein paar seiner schönsten und glücklichsten Jünglingsjahre zu; und Er sowohl als der würdige Bürger Oberrichter Zeltner können am besten bezeugen, was derselbe, sowohl durch sein auserlesenes Kunsttalent, als durch seinen vortrefflichen sittlichen Charakter, für schöne Hoffnungen von ihm bey jedermann, der ihn kannte, erwecken musste; und beyde wurden in Rom ausgebildet; jenes durch einen unablässigen Fleiß und Eifer ohne Seinesgleichen, zugleich aber auch dieser in der — der Allen vom Weibe Gebornen — meist so heilsamen Schule des Unglücks.

Seit ungefähr 3 Jahren ist nämlich der Bürger Keller, theils durch mehrere beschwerliche Krankenlager, hauptsächlich aber durch die Unbill dieser argen Zeit und eine halbe Odüsse von Künstlermissgeschick, und zwar meist ohne sein mindestes Verschulden (und bedeutender Unterstützungen seiner rechtschaffenen und ihn zärtlich liebenden Eltern ungeachtet), mehr als einmal in die drückendsten Umstände gerathen, die aber den ihn stets begleitenden Genius vereinter Tugend und Kunst, nie

weder zu ermüden, noch anf irgend einen Ferweg zu leiten vermochten.

Eine neuerliche Zuschrift an seinen biedern Vater, die man weder ohne Lachen noch ohne Thränen lesen kann, endet sich buchstäblich so: „Meine gegenwärtige Lage ist also in zwey Worten diese: Ich bin Ihr zärtlicher Sohn; bin gesund aber noch schwach; arbeite ohne Hoffnung; bin reich ohne Geld; vertraue dem Himmel ohne Angst, und besitze 35 Paoli 4 1/2 Bajocco baares Vermögen!“

In dem helvetischen Almanach 1800 findet sich ein Verzeichniß einiger Arbeiten aus seinem wohlbesezten Attelino, die aber, selbst bey wiedereintretender Ruhe im Welschland (und sehr gemäßigter Preise ungeachtet) doch noch eine ziemliche Weile auf hinreichende Abnehmer warten dürften.

Ich selber besitze von ihm in Zürich eine Sappho in Marmor, welche, nach dem Urtheil aller Kenner, bey der dortigen Kunstaustellung im Jahr 1799, eine vorzügliche Zierde derselben ausmachte; und täglich bin ich, hier in Bern, zweyer Proben seiner neuesten Kunst gewärtig. Sein wichtigstes Werk in Rom aber ist, eine lebensgroße Atalante in Marmor, die ein Engländer bey ihm bestellt hatte, der aber bey dem ausgebrochenen Krieg plötzlich den Westen nahm, den armen Künstler mit samt seiner schönen Bettläuferin sitzen ließ, und den ersten — nicht bloß für die Arbeit eines vollen Jahres, sondern selbst für sein Ausgelegtes von ein paar hundert Scudi — auch nicht mit einem Bajocco entschädigte.

Alles dieses Bürger Vollziehungs-räthe, erzähle ich bloß in der unbefangenen Absicht, Sie zu bitten, „das Ihnen vorgestellte Grupp, als ein Zeichen der Verehrung meines jungen Verwandten für seine neue Regierung, gütig aufzunehmen, und ihn (falls es auch Ihren Beifall verdienen sollte), einzigt durch diesen am kräftigsten zu ermuntern, einst vielleicht, in bessern Tagen, seinem Geburtslande mit seinem Künsttalente zu nutzen, oder wenigstens durch dasselbe auch im Auslande ihre Ehre zu machen.“ — Gruß und Achtung.

Bern, Apr. 1801. — (Sign.) Fühli, Mitgli. d. G. R.

Munizipalität der Gemeinde Schwyz.

Die Munizipalität der Gemeinde Schwyz an den gesetzgebenden und Vollziehungsrath der helv. Republik, am 3. April 1801.

(Im Auszuge.)

„Das Gesetz, welches bey der neuen Organisation Helvetiens im J. 1798 die ehemaligen democratichen Cantone

Die Munizipalität der Gemeinde Schwyz an den gesetzgebenden und Vollziehungsrath der helv. Republik, am 14. April 1801.

(Im Auszuge.)

„Wir wollen uns über den Inhalt des neuen Abgabensystems gar nicht einlassen, sondern wir begnügen

in einen Canton Waldstätten umschuf, fand Schwyz, das Vaterland Stauffachers, der Ehre nicht unwürdig, das Hauptort dieses neuen Cantons zu seyn. — — Wir glaubten, daß die Regierung der Republik nie Neue darüber noch Ursache einer Abänderung gesunden hätte, wenn nicht das fatale Ereigniß v. 28. April 1799, uns nebst andern kaum aussprechlichen Folgen von Hammer und Unglück auch diese zugezogen hätte, daß die Cantonsregierung von Schwyz entfernt und provisoriisch auf Zug übersezt wurde.“

„Niedergedrückt von dem grossen Gewichte unsers Schicksals fühltet wir uns zwar tief gekränkt, aber wir erlaubten uns kaum eine Vorstellung gegen eine Verfahrung, die wir zumvoraus erwarten mussten, und welcher wir als zweckmässig in dem Moment unsern Beysfall heimlich nicht versagen konnten, und wir sahen die Cantonsregierung einen Ort verlassen, der das Opfer des unglücklichsten Schrittes eines behördten, verführten Volkes geworden war, ohne je den geringsten Antheil an einer Scene zu nehmen, die auch der Kurzsichtigste als fatal erkennen und jeder Rechtschaffene verabscheuen musste.“

„Die nahe Hoffnung einer so schmlich gewünschten Staatsverfassung Helvetiens weckt aber unsere Wünsche von neuem auf; der Gedanke, daß die helvetische Regierung den Ort, von welchem sich die ganze Schweiz bekennt, wiederum zu einem Cantonshauptort bestimmen werde, unterstützt unsere Hoffnung, so wie er unser Ehrgefühl füthet.“

„Die Ursachen, welche die einstweilige Versetzung der Cantonsregierung von Waldstätten forderten, sind nicht mehr. Unser unglückliches Volk, durch die Folgen seiner Unbesonnenheit belehrt, und durch das namenlose Elend klüger gemacht, drohet keinen Schatten mehr von stürmischen Aufstritten. Die Aufwieglungen von aussen, die diesem Volke fast jedesmal den Kopf verrückt und es zu raschen Misstritten hingerissen haben, diese haben aufgehört. Die unruhigen Köpfe, welche die Elenden verführt haben, sind als Verführer und Unheilstifter der Gegenstand einer billigen allgemeinen Verachtung, und nicht nur die immer weit gröste Menge der stillen biedern Leute, sondern auch die ehmals Tollsinigen und Fehlbaren äussern jetzt keine and're Wünsche und Hoffnungen mehr, als nach einer guten nützlichen Staatsverfassung, unter welcher sie Schutz und Ruhe geniesen und die Trümmer ihrer ehemaligen Zufriedenheit wieder hervorsuchen und sammeln können.“

uns, Euch geradezu zu erklären: daß diese Last unerträglich, daß sie unbillig und für unsre Gegenden grausam ist, und daß wir keine Hand zur Ausführung desselben leihen werden. — — — Mit aller Achtung, die wir euch schuldig sind, aber auch mit dem entschlossenen Niedersinn freyer Schweizer erklären wir uns; daß wenn dieses Abgabensystem vollzogen werden soll, wir unsre Stellen samt und sonders niedergelegt haben wollen, komme über uns was auch immer wolle! Es ist keine Art Unglück, mit welchem wir nicht unverdient bekannt geworden sind. Wir können nicht glauben, daß Ihr grausam genug seyn werdet, Executionstruppen in dieses unglückliche Land zu schicken; sollte es aber auch geschehen, so würden wir dann vielleicht und nicht das erstemal den Trost haben, von billigeren Franken befreit zu werden, und anstatt Feinde Beschützer in ihnen zu finden, sobald sie die Wahrheit der Sache besser einschien, als man sie überhaupt einsehen will. Sie werden das Volk, wie wir hoffen, aber nicht verbürgen, weder in Aufruhr noch Empörung, aber in stumpfer Wehmuth über sein namenloses Elend antreffen.“

„Dieses Abgabensystem giebt uns den Vorgeschmack einer Staatsverfassung, die weder den Bedürfnissen, weder den Verhältnissen, am wenigsten aber dem Geist des Volkes angemessen, sondern den unvermeidlichen Untergang eines Landes bereiten wird, welches noch so leicht zu retten wäre. — Die contrahirenden Mächte haben es nicht einer provisorischen, meistens nicht vom Volk erwählten Regierung, sondern dem helvetischen Volke überlassen, sich eine Staatsverfassung zu geben, die ihm zuträglich scheint.“

„Gebt dem Volk die Wahl, die ihm rechtmäßig zu kommt, seine Männer auszuwählen, die mit euch in gleicher Anzahl eine gemeinnützige, auf Freyheit und Gerechtigkeit gegründete Staatsverfassung entwerfen, die das wahre Interesse des Vaterlands kennen, beherzigen und zur einzigen Absicht ihrer Handlungen machen; so werdet Ihr das Volk beruhigen und den Grund zur Rettung des Vaterlandes gelegt haben, weil Ihr dadurch dem Volk wiederum seine natürliche Rechte zurückgedet, welches Euch weder die Vollmacht gab, eine Staatsverfassung zu entwerfen, und kein Recht, sie demselben aufzudringen.“

(Einige Bemerkungen und Beiträge zur Geschichte dieser Adresse folgen in einem der nächsten Stücke.)